

## 9. Auflage der BIOZID-Information

Sehr geehrte Partner der RUDOLF GmbH,

am

**1. September 2013** trat die neue Biozidverordnung („BPR“ **B**iocidal **P**roducts **R**egulation, EU Verordnung Nr. 528/2012)

in Kraft. Diese Verordnung, welche in der gesamten EU wirksam ist, regelt „das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten“. Dazu gehören „Biozidprodukte“ und mit einem Biozidprodukt „behandelte Waren“.

Gemäß Artikel 58 (BPR) werden die folgenden zwei Punkte gefordert:

- Nach Artikel 9 Absatz (2) (BPR) dürfen nur registrierte biozide Wirkstoffe verwendet werden. Die bioziden Wirkstoffe unserer Produkte befinden sich derzeit für die Produktart (PT) 9, „Schutzmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierte Materialien“, im Überprüfungsprogramm für Altwirkstoffe der BPR. Diese Stoffe finden Sie in der „List of participants and applicants whose dossiers are being examined under Regulation (EC) No. 1451/2007“.

Die Produkte mit dem jeweiligen bioziden Wirkstoff finden Sie in der nachfolgenden Tabelle:

Dachmarke	Funktion/ Produkt	Biozider Wirkstoff gemäß Artikel 95-Liste
PRISTINE™ PRO SILVERPLUS®	Antimikrobielle Schutzausrüstung von Textilien: RUCO-BAC® AGP / AGL	Silberchlorid
PRISTINE™ V	Antivirale Funktion auf Textilien: RUCO-BAC® AGP	
PRISTINE™ PRO	Antimikrobielle Schutzausrüstung von Textilien: RUCO-BAC® HSA CONC	Dimethyltetradecyl [3-(trimethoxysilyl)propyl]ammoniumchlorid
PRISTINE™ PRO	Antimikrobielle Schutzausrüstung von Textilien: RUCO-BAC® CID OF / CID OEN	2-Octyl-2H-isothiazol-3-on
PRISTINE™ PRO	Antimikrobielle Schutzausrüstung von Textilien: RUCO-BAC® ZPY	Zink-Pyriithion

Für Produkte mit diesen bioziden Wirkstoffen gelten bis zu einer Bewertung durch die ECHA (European Chemicals Agency) weiterhin die momentanen nationalen gesetzlichen Bestimmungen. Der Zeitpunkt für diese Bewertung der Wirkstoffe für die PT 9 ist derzeit nicht absehbar. Diese wird aber erst in einigen Jahren erwartet. Die RUDOLF GmbH Geretsried wird auch dann für die oben genannten bioziden Wirkstoffe die Konformität mit der BPR gewährleisten.

2. Mit einem Biozid ausgerüstete Textilien müssen seit 1. September 2013 mit einem entsprechenden Etikett versehen werden. Das bedeutet, dass folgende Angaben (in der jeweiligen Landessprache, in dem der Verkauf der Ware stattfinden soll) fest fixiert an der Ware angebracht werden müssen (z. B. mit einem „RUDOLF-Label“):
- a) Eine Erklärung, dass die behandelte Ware (= Textil) Biozidprodukte enthält
  - b) Eine Angabe zur antimikrobiellen Schutzausrüstung der damit behandelten Ware (= Textil);
  - c) Die Bezeichnung aller vorhandenen bioziden Wirkstoffe;
  - d) Die Bezeichnung aller in der behandelten Ware enthaltenen Nanomaterialien, gefolgt von dem Wort „Nano“ in Klammer.  
Hinweis: Trifft bei den RUCO-BAC®-Produkten nicht zu.

Sie finden die aktuellsten Versionen von den RUDOLF-Labels auf unserer [Homepage](#).

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Produktsicherheit ([doris.christl@rudolf.de](mailto:doris.christl@rudolf.de)) oder das Produktmanagement im Bereich Textil ([stephan.mueller@rudolf.de](mailto:stephan.mueller@rudolf.de)) wenden.

**RUDOLF GmbH**  
Altvaterstraße 58 - 64  
82538 Geretsried / GERMANY

Tel: +49 81 71 53-0  
E-mail: [info@rudolf.com](mailto:info@rudolf.com)  
Website: [rudolf.com](http://rudolf.com)